

R-102-21

Entscheid

vom 15. Juli 2021

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Davide Loss

In Sachen

A. _____,

Rekurrentin

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Mit am 8. Februar 2021 bei der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) eingegangenen, jedoch vom 1. Januar 2019 datiertem Schreiben erklärte A. _____ (nachfolgend: Rekurrentin) gegenüber der Kirchenpflege der Rekursgegnerin den Austritt aus der Römisch-katholischen Landeskirche.

B.

Am 8. Februar 2021 bestätigte die Rekursgegnerin den Eingang des Austrittschreibens und nahm mit Beschluss vom 11. Februar 2021 den Austritt per 8. Februar 2021 zur Kenntnis. Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 wurde der Rekurrentin der Beschluss zur Kenntnis gebracht.

C.

Hiergegen erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 11. Februar 2021 (eingegangen am 5. März 2021) Rekurs an die Rekurskommission. Nachdem der Rekurs die Anforderungen gemäss § 23 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (zit. in E. 1.2) nicht ausreichend erfüllte, indem er insbesondere den angefochtenen Entscheid nicht bezeichnete, wurde der Rekurrentin mit Verfügung vom 10. März 2021 Frist zur Verbesserung angesetzt. In der Folge reichte die Rekurrentin am 19. März 2021 eine den Anforderungen genügende Rekurschrift ein und beantragte, der Kirchenaustritt sei per 1. Januar 2019 zu akzeptieren und unverzüglich dem Personenmeldeamt der Stadt Zürich zu melden.

D.

Mit Vernehmlassung vom 18. April 2021 beantragte die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Gemäss Art. 47 lit. b KO können mit Rekurs Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe angefochten werden. Vorliegend ist eine Verfügung der Rekursgegnerin betreffend einen Kirchenaustritt angefochten, weshalb die Rekurskommission für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig ist.

1.2 Gemäss § 9 Abs. 1 Organisationsreglement findet auf das Rekursverfahren die Kirchenordnung Anwendung. Gemäss Art. 6 KO wendet die Römisch-katholische Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

1.3 Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 49 i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG). Die Rekurrentin ficht die Verfügung der Rekursgegnerin an und macht geltend, dass das darin festgestellte Austrittsdatum aus der römisch-katholischen Kirche falsch sei. Die Rekurrentin hat damit ein schutzwürdiges Interesse an deren Abänderung.

1.4 Auf den im Übrigen nach der Verbesserungsfrist frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG sowie § 54 Abs. 1 und 2 VRG).

2.

2.1. Gestützt auf die in Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; u.a. wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet (BGE 134 I 75 E. 6).

2.2. Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche sind der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1] sowie Art. 2 Abs. 2 KO). Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen, zumal die kirchlichen Organe die sich aus einer Austrittserklärung ergebenden Konsequenzen erst ziehen können, wenn sie von ihr Kenntnis haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt daher am Tag ein, an dem das unterzeichnete

Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Ein rückwirkend erklärter Austritt ist ausgeschlossen (Entscheidung der Rekurskommission R-109-20 vom 8. Dezember 2020 E. 2.2, R-102-19 vom 16. August 2019 E. 2.3, R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1).

2.3. Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchgemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.; Entscheid der Rekurskommission R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5).

2.4. Der Austrittswillige bzw. die Austrittswillige trägt die Beweislast, dass er oder sie die Erklärung abgegeben hat (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210] analog; Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4). Kann die Zustellung als Einschreiben oder durch Poststempel nachgewiesen werden, führt dies zu einer Umkehr der Beweislast, indem die Kirchgemeinde die Beweislast dafür trägt, die Austrittserklärung nicht erhalten zu haben (Entscheid der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.4 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_38/2009 vom 5. Juni 2009 E. 3.2).

3.

3.1. Die Rekurrentin macht geltend, sie habe das Austrittsbegehren am 1. Januar 2019 persönlich im Briefkasten des Pfarreisekretariats X._____ deponiert. Nachdem sie keine Antwort erhalten habe, habe sie Anfang Februar 2021 eine Kopie des Briefes wiederum in den Briefkasten des Pfarreisekretariats eingeworfen. Einige Tage später habe sie sich persönlich bei der Sekretärin des Pfarramts erkundigt, sei jedoch hinauskomplimentiert worden. Der Entscheid der Rekursgegnerin vom 8. Februar 2021 (recte: 11. Februar 2021) sei nicht eingeschrieben zugestellt worden und enthalte keine Rechtsmittelbelehrung, ebenso wenig wie das Schreiben vom 15. Februar 2021. Sie sei nicht darüber informiert worden, dass ein Austrittsschreiben eingeschrieben zugestellt werden müsse. Selbst wenn ihr vorgeworfen werde, dass der Irrtum von ihr selbst verschuldet sei, rechtfertige es sich nach Treu und Glauben nicht, ihr daraus einen Nachteil erwachsen zu lassen.

3.2. Die Rekursgegnerin macht geltend, es sei am 1. Januar 2019 kein Austrittsgesuch der Rekurrentin bei ihr eingetroffen. Die Rekurrentin habe das Gesuch gemäss ihren eigenen Angaben am 8. Februar 2021 persönlich dem Briefkasten der Pfarrei übergeben. Ein rückwirkender Kirchenaustritt sei nicht möglich.

3.3. Entgegen der Ansicht der Rekurrentin ist nicht vorgeschrieben, dass das Kirchenaustrittsgesuch eingeschrieben oder per Briefpost eingesandt wird. Entscheidend ist bei einem persönlich abgegebenen oder in einen Briefkasten gelegten Schreiben, dass das Datum der Zusendung im Streitfall nicht belegt werden kann, im Gegensatz zu einer eingeschriebenen oder unter Umständen einer zumindest mit einem Poststempel versehenen Zustellung. Die Folgen der dadurch eingetretenen Beweislosigkeit hat der Absender oder die Absenderin zu tragen, da die Beweislast für die Frage, wann die Erklärung abgegeben wurde, nach der Rechtsprechung bei der oder dem Austrittswilligen liegt (vgl. E. 2.4). Bestreitet somit die Rekursgegnerin, das Schreiben am 1. Januar 2019 erhalten zu haben und kann die Rekurrentin nicht – etwa mittels eines Postbelegs – nachweisen, dass es zu diesem Zeitpunkt eingetroffen ist, ist auf den 8. Februar 2021 als unbestrittenes Datum des Eingangs der Erklärung abzustellen. Die Festsetzung des Austrittsdatums durch die Rekursgegnerin auf den 8. Februar 2021 ist daher nicht zu beanstanden.

3.4. Sodann ist vorliegend kein Vertrauensschutztatbestand gegeben, in dessen Folge die Rekurrentin in ihrem berechtigten Vertrauen auf eine behördliche Zusicherung zu schützen wäre. Ein solcher würde voraussetzen, dass die Rekurrentin aufgrund einer unrichtigen Auskunft einer zuständigen Behörde eine für sie nachteilige Disposition getroffen hätte (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 624 ff.). Die Rekurrentin macht nicht geltend, dass sie ihr Austrittsschreiben aufgrund einer Auskunft der Kirchenpflege auf die beschriebene Weise zugestellt habe, weshalb kein Raum für die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV besteht.

Die Rekurrentin macht geltend, der Grundsatz von Treu und Glauben sei auch verletzt, weil die Kirchenpflege die Angelegenheit mehr als zwei Jahre ruhen lassen. Darin kann ihr schon deshalb nicht gefolgt werden, weil die Rekursgegnerin darlegt, das Schreiben nicht erhalten zu haben und das Gegenteil nicht nachgewiesen werden kann. Die Rekurrentin muss sich vielmehr anlasten lassen, dass auch sie selbst sich mehr als zwei Jahre nicht mehr um den Verbleib ihres Schreibens gekümmert hat.

3.5. Wie von den Parteien übereinstimmend festgehalten wird, fehlt auf der Verfügung vom 11. Februar 2021 eine Rechtsmittelbelehrung und der Entscheid wurde nicht eingeschrieben zugestellt. Einer rechtssuchenden Person darf aufgrund einer mangelhaften Eröffnung, insbesondere einer unvollständigen oder unrichtigen Rechtsmittelbelehrung, kein Nachteil erwachsen (vgl. anstelle vieler Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2019.00854 vom 1. April 2020 E. 1.3.2). Vorliegend ist der Rekurrentin kein Nachteil erwachsen, indem sie trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung und der für eine Verfügung mit Rechtsfolgen beweisrechtlich

ungenügenden Zustellung rechtzeitig Rekurs erhoben hat. Somit bleibt die mangelhafte Eröffnung ohne Folgen und ist damit unbeachtlich.

4.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Rekurrentin nicht gelingt, den Beweis zu erbringen, dass ihre Erklärung über den Kirchenaustritt bereits am 1. Januar 2019 in den Machtbereich der Rekursgegnerin gelangte. Da sie die Folgen der dadurch entstandenen Beweislosigkeit zu tragen hat, ist für den Austritt auf das Datum vom 8. Februar 2021 abzustellen. Der Rekurs erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxismässig nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Verfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an die Rekurrentin, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Beryl Niedermann

Astrid Hirzel

Versandt: